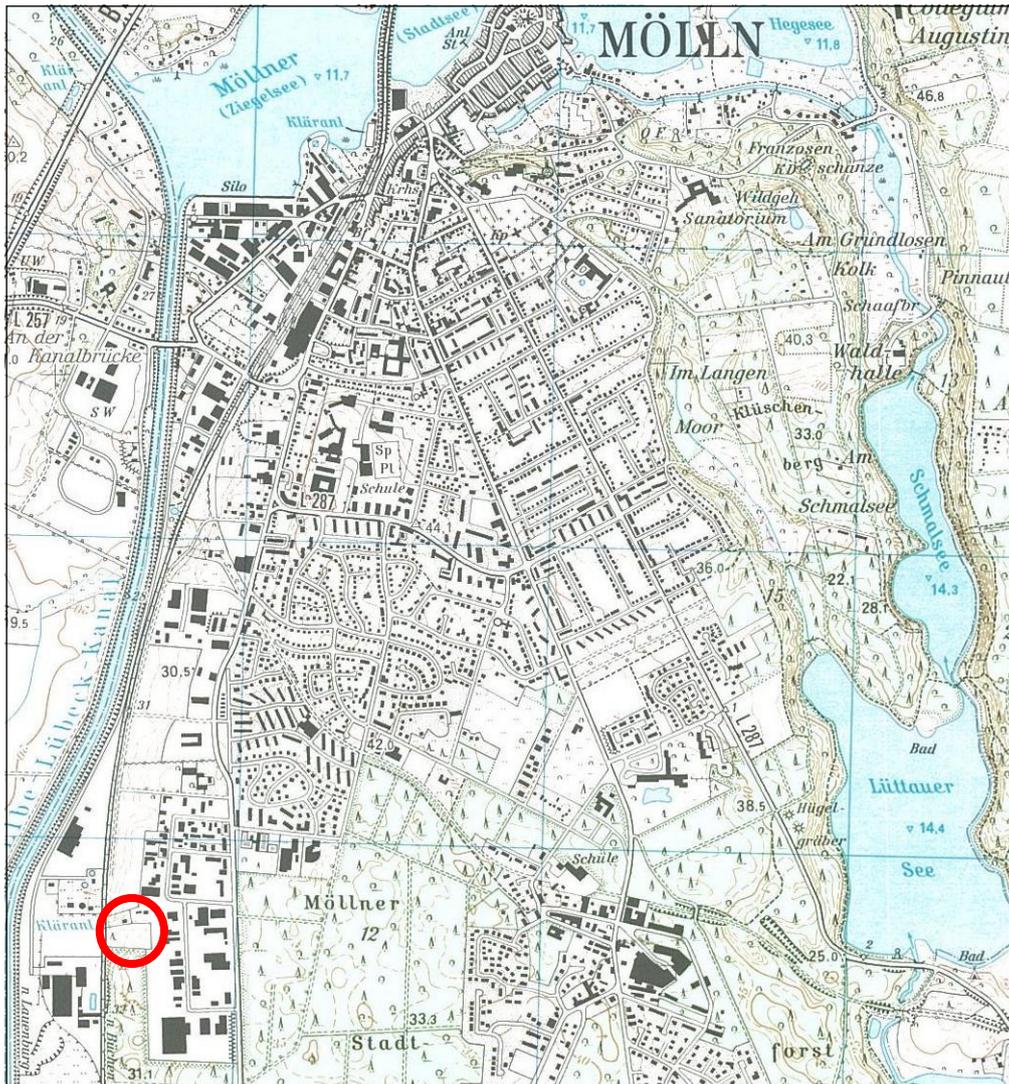


26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln

für das Gebiet

westlich der Bebauung des Rudolf-Diesel-Weges, südlich der Bebauung des Zeppelinweges und östlich der Bahnlinie

für den Bereich des Tierheimes und der südlich daran anschließenden Fläche



Begründung
(§ 5 (5) BauGB)

**INHALT**

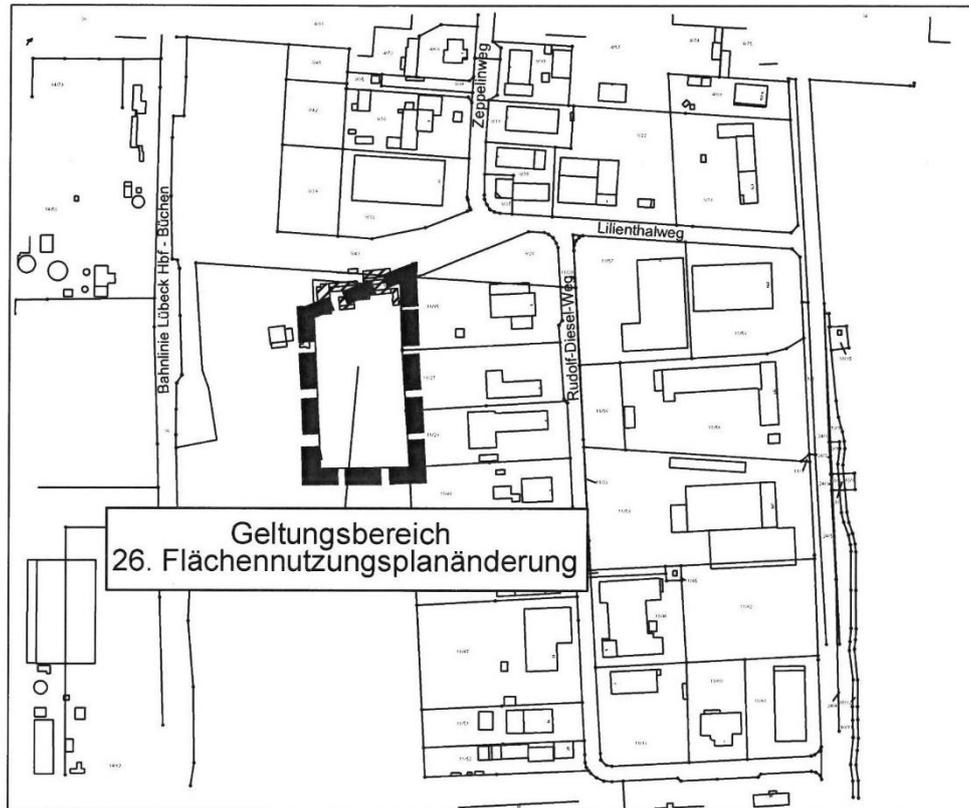
| | | |
|-------|---|----|
| 1 | PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN..... | 4 |
| 2 | LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES..... | 5 |
| 3 | PLANUNGSANLASS / -ZIEL..... | 5 |
| 4 | PLANUNGSVORGABE..... | 6 |
| 5 | PLANUNGSINHALT..... | 7 |
| 6 | UMWELTBERICHT..... | 8 |
| 6.1 | Kurzdarstellung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung..... | 8 |
| 6.2 | Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen..... | 8 |
| 6.2.1 | Fachgesetzliche Grundlagen..... | 8 |
| 6.2.2 | Fachplanerische Grundlagen..... | 9 |
| 6.3 | Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7a – i BauGB..... | 10 |
| 6.3.1 | Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen bau- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Basisszenario und Prognose)..... | 10 |
| 6.3.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)..... | 18 |
| 6.3.3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase einschl. ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen..... | 18 |
| 6.3.4 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten..... | 21 |
| 6.4 | Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung..... | 21 |
| 6.4.1 | Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen..... | 21 |
| 6.4.2 | Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)..... | 21 |
| 6.4.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes..... | 22 |
| 6.4.4 | Referenzliste der herangezogenen Quellen..... | 22 |
| 7 | NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE..... | 23 |
| 7.1 | Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 26. Flächennutzungsplanänderung von den Vorgaben des Landschaftsplanes..... | 23 |
| 7.2 | Eingriffsregelung..... | 25 |
| 8 | ARTENSCHUTZ..... | 25 |
| 9 | WALD..... | 26 |



| | | |
|----|--|----|
| 10 | IMMISSIONSSCHUTZ | 26 |
| 11 | DENKMALSCHUTZ | 26 |
| 12 | ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG..... | 26 |
| 13 | BESCHLUSS | 27 |

1 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Bauausschuss der Stadt Mölln hat beschlossen, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Bebauung des Rudolf-Diesel-Weges, südlich der Bebauung des Zeppelinweges und östlich der Bahnlinie für den Bereich des Tierheimes und der südlich daran anschließenden Fläche aufzustellen. Der ausschließlich städtische Flächen umfassende Geltungsbereich ist nachstehendem Lageplan zu entnehmen.



Übersichtsplan Geltungsbereich 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln (unmaßstäblich)

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

2 LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES

Der Plangeltungsbereich wird im Norden getrennt durch einen wassergebundenen Weg durch ein gewerblich genutztes Grundstück, im Osten ebenfalls durch gewerblich genutzte Grundstücke, im Süden durch ein Waldgebiet sowie im Westen durch das Gelände des Hundevereins begrenzt.

Der nördliche Teil des Plangebiets ist derzeit durch den Gebäudekomplex des Tierheimes geprägt (siehe Luftbild). Südlich daran anschließend befindet sich eine Freifläche mit stellenweise Gehölzaufwuchs (Ruderalflur).



Luftbild Geltungsbereich 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln

3 PLANUNGSANLASS / -ZIEL

Für das westlich des Gewerbe- und Industriegebietes liegende Tierheim der Stadt Mölln besteht derzeit eine Sicherung durch eine seitens der Stadt im Jahr 2012 erteilte, 10-jährige Bestandsschutzzerklärung. Es wurde eine befristete Lösung gewählt, da der Suchkorridor für



eine südliche Verbindungsstraße (einschl. Eisenbahn- und Kanalquerung) ebenfalls in diesem Bereich verläuft.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation des Tierheimes, sowohl die Finanzen als auch die räumlichen Kapazitäten betreffend, besteht jedoch inzwischen das Erfordernis einer dauerhaften Standortsicherung. Über verschiedene Investitionsmaßnahmen eventuell mit Hilfe einer Stiftung besteht hier die Gelegenheit zur Verbesserung der derzeitigen Lage.

Um dabei die Möglichkeit zur Realisierung der südlichen Verbindungsstraße nicht auszuschließen, soll die für das Tierheim über eine Flächennutzungsplanänderung zu sichernde Fläche in südliche Richtung verlagert werden. In der Folge sind damit eine bauliche Verlegung des derzeitigen Gebäudebestandes des Tierheimes in südliche Richtung, die Möglichkeit zur Erweiterung entsprechender Anlagen in diesen Bereich hinein sowie die Nutzung der sich innerhalb des Plangeltungsraumes befindlichen, südlich an die derzeitige Bebauung angrenzenden städtischen Freifläche als Auslauf damit verbunden.

4 PLANUNGSVORGABE

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ordnet den Bereich des Plangeltungsraumes zum Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum des Mittelzentrums Mölln. Die Stadt und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. (Ziffer 1.5, LEP 2010)

Der Bereich befindet sich innerhalb des 20 km-Umkreises um das Mittelzentrum. (Ziffer 2.2.5, LEP 2010)

Die Fläche gehört darüber hinaus einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung an. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen Strukturen aufgebaut werden. (Ziffer 3.7.2, LEP 2010)

Die Stadt Mölln liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum I - von 1998 im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen. (Ziffer 3.4, Regionalplan, 1998) Im 2010 aufgestellten Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein wurde diese Einordnung übernommen (s. o.).

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte. Die Entwicklungs- und Entlastungsräume sollen mit ihren baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebieten zur Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden. Es sind in diesen Bereichen daher ausreichend Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen. (Ziffer 5.5, Regionalplan, 1998)

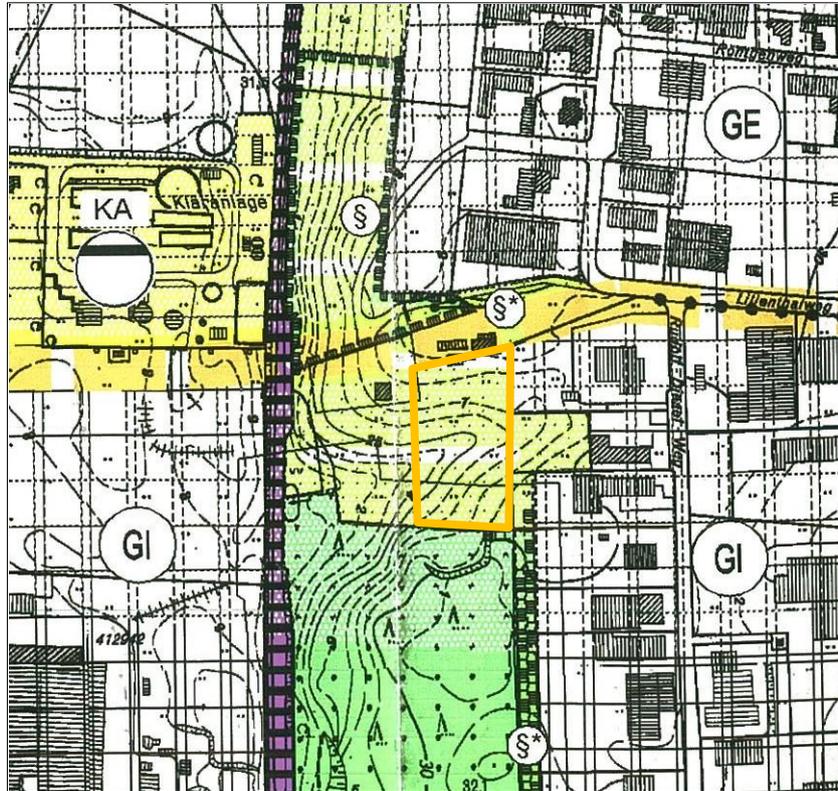
Darüber hinaus gehört das Gebiet zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. (Ziffer 5.1 (7), Regionalplan, 1998)

Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mölln als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet (siehe unter 5).

Der im Jahr 2002 festgestellte Landschaftsplan (Entwicklung) der Stadt Mölln stellt den Bereich als geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Der südliche Teil des Gebietes ist als Grünlandfläche dargestellt. Für den nördlichen ist eine Heide, Magerrasen / Brache trockener, nährstoffarmer Standorte geplant. Entlang der östlichen Grenze ist eine Gehölzpflanzung vorgesehen.

5 PLANUNGSINHALT

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Entlang des nördlichen Plangebietsrandes verläuft ein seitens der Stadt diskutierter Suchraum der Trassenführung Süd- und Nordumgehung Mölln.



Ausschnitt rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Stadt Mölln (M 1 : 5000)

Dem Erhalt der im rechtsgültigen Flächennutzungsplan eingetragenen möglichen Trassenführung für eine Umgehungsstraße wird dahingehend Rechnung getragen, dass das Plangebiet einen Abstand von 30 m zu dem nördlich angrenzenden gewerblichen Grundstück einhält. Die damit entstehende Korridorbreite entspricht der bereits in den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 (Baubetriebshof) der Stadt Mölln für eine mögliche Trassenführung vorgesehenen Breite zwischen festgesetztem Baufenster und dem nördlich angrenzenden Grundstück des Klärwerkes (siehe Ausschnitt rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Stadt Mölln).

Die Fläche des Plangebietes wird zur Vorbereitung von der auf Vorhabenebene im Rahmen der Standortsicherung des bestehenden Tierheims erforderlichen baulichen Erweiterungen als Sondergebiet Tierheim (Zweckbestimmung) dargestellt. Hinsichtlich der Art der Nutzung sind hier bauliche Anlagen zur Unterbringung und Pflege von Tieren, Verwaltungsgebäude, eine Wohnung für Tierpflegepersonal sowie bauliche Anlagen der Tierschutzjugend zulässig.



6 UMWELTBERICHT

6.1 Kurzdarstellung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Angaben zum Standort

Der Plangeltungsbereich wird im Norden getrennt durch einen wassergebundenen Weg durch ein gewerblich genutztes Grundstück, im Osten ebenfalls durch gewerblich genutzte Grundstücke, im Süden durch ein Waldgebiet sowie im Westen durch das Gelände des Hundevereins begrenzt.

Der nördliche Teil des Plangebiets ist derzeit durch den Gebäudekomplex des Tierheimes geprägt (siehe Luftbild unter 2). Südlich daran anschließend befindet sich eine Freifläche mit stellenweise Gehölzaufwuchs (Ruderalflur).

Art der Vorhaben

Die Fläche des Plangebietes wird zur Vorbereitung von der auf Vorhabenebene im Rahmen der Standortsicherung des bestehenden Tierheims erforderlichen baulichen Erweiterungen als Sondergebiet Tierheim (Zweckbestimmung) dargestellt. Hinsichtlich der Art der Nutzung sind hier bauliche Anlagen zur Unterbringung und Pflege von Tieren, Verwaltungsgebäude, eine Wohnung für Tierpflegepersonal sowie bauliche Anlagen der Tierschutzjugend zulässig.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

In Fachgesetzen und Fachplänen sind nachfolgende auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung zur berücksichtigenden umweltrelevanten Zielvorgaben festgelegt.

6.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen

- § 1 (5) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.
§ 1 (6) Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
- Bodenschutzklausel gemäß § 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.
- Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der gesetzliche Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG unterliegen beide nicht der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB.
- § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz): Berücksichtigung der sich aus Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG ergebenden Maßnahmen



- § 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft; § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; § 18 Verhältnis zum Baurecht
- Immissionsschutzrechtliche Regelungen und technische Normen, die den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erhebliche Belästigungen vorgeben; insbesondere die Vorgaben der DIN 18005 (Orientierungswerte zum Lärmschutz) und die TA Lärm (Grenzwerte im Lärmschutz)

6.2.2 Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsrahmenplan

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) liegt der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des schützenswerten Geotopes „Bachtal der Stecknitz – Delvenau mit Nebentälern (Elbe-Lübeck-Kanal)“.

Landschaftsplan

Der im Jahr 2002 festgestellte Landschaftsplan (Entwicklung) der Stadt Mölln weist den nördlichen, zurzeit überwiegend durch den Gebäudekomplex des Tierheimes bestandenen Bereich des Plangebietes als geplante(n) Heide, Magerrasen / Brache trockener, nährstoffarmer Standorte aus. Der sich südlich daran anschließende Teil bis zum Wald ist als bestehendes Grünland gekennzeichnet. Die gesamte Fläche ist Teil einer geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die gleichzeitig Eignungsfläche für den überörtlichen Biotopverbund ist. Entlang der östlichen Grenze ist eine Gehölzpflanzung vorgesehen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weicht damit von den Inhalten des Landschaftsplanes ab. Eine landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 26. Flächennutzungsplanänderung von den Vorgaben des Landschaftsplanes befindet sich unter Punkt 7.1 der Begründung. Im Ergebnis bestehen unter Erarbeitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auf Vorhabenebene gegen die Abweichung keine Bedenken.

Schutzgebiete und –objekte

NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt weder innerhalb oder in einer eine Verträglichkeitsvorprüfung auslösenden Nähe eines Natura 2000-Gebietes.

Geschützte Biotope

Für das Plangebiet wurde eine Bestands- bzw. Biotoptypenkartierung durchgeführt (siehe Anlage 1: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich des Rudolf-Diesel-Weges, südlich der Bebauung des Zeppelinweges und östlich der Bahnlinie für den Bereich des Tierheimes und der südlich daran anschließenden Fläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 07.06.2018; M 1 : 1000). Vom Vorhandensein geschützter Biotope ist hier nicht auszugehen.



Baumschutzsatzung

Im Rahmen der vorliegenden Biotop- und Nutzungstypenkartierung (siehe Anlage 1: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich des Rudolf-Diesel-Weges, südlich der Bebauung des Zeppelinweges und östlich der Bahnlinie für den Bereich des Tierheimes und der südlich daran anschließenden Fläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 07.06.2018; M 1 : 1000) wurde eine aktuelle Erfassung und kartographische Darstellung von Bäumen mit Stammdurchmessern größer 35 cm sowie prägenden und schützenswerten Baumgruppen und Gehölzbeständen außerhalb von Waldflächen (einschließlich des einzuhaltenden Waldabstandes von 30 m) gem. Landeswaldgesetz vorgenommen. Damit sind alle sich innerhalb des Plangebietes befindlichen, gem. Landesnaturschutzgesetz sowie gem. rechtskräftiger Baumschutzsatzung der Stadt Mölln geschützten Bäume erfasst und können bei der Planung auf Vorhabenebene entsprechend berücksichtigt werden.

Eingriffsregelung

Beim vorliegenden Plangebiet handelt es sich um Flächen des Außenbereiches gem. § 35 BauGB. Bei Vorhaben im Außenbereich sind grundsätzlich die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt. Gem. der hier anzuwendenden §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 8 LNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt hier auf Vorhabenebene in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes.

6.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7a – i BauGB

6.3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen bau- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Basisszenario und Prognose)

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, vorgenommen.

Im Anschluss daran erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Insbesondere werden hierbei soweit umsetzbar die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die entsprechenden Umweltbelange untersucht.

Da derzeit keine konkrete Planung für einen Abriss bzw. Teilabriss von Gebäude vorliegt, können baubedingte Umweltauswirkungen auf dieser Planungsebene nicht beurteilt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Flächennutzungsplanänderung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, die dadurch unmittelbare Wirkung nach außen entfaltet. Nachführende Ausführungen werden deshalb soweit möglich, weil eine konkrete projektbezogene Planung bisher nicht vorliegt, dem für die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlichen Detaillierungsgrad angepasst.



6.3.1.1 Schutzgut Boden und Wasser, Auswirkungen auf die Fläche (Flächenverbrauch)

Beim Schutzgut Boden geht es um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens, bei dem der Fläche um den Verbrauch, d. h. die Nutzung des Bodens. Die Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauchs auf der Grundlage des § 1a (2) BauGB thematisieren, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung der Schutzgüter Boden und Wasser werden diese hier gemeinsam betrachtet.

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist hinsichtlich des Bodenausgangsmaterials durch Sande (eiszeitliche Bildung der Täler – Stecknitz-Delvenau-Schmelzwassertal) geprägt. Als Bodentyp haben sich hier Braunerden entwickelt. Diese besitzen eine niedrige Lebensraumfunktion (Hemerobie und regionale Seltenheit), eine mittlere mechanische sowie niedrige chemische Puffereigenschaft sowie eine niedrige potenzielle landwirtschaftliche Nutzungsfunktion. Zur Archivfunktion sind keine Angaben vorhanden. Die Winderosionsgefahr dieser Böden ist im vegetationslosen Zustand hoch, die Verdichtungsgefahr dagegen jedoch niedrig.

Flächig betrachtet umfasst das Plangebiet einen Bereich von ca. 6300 m², von denen ca. 4000 m² (ohne Waldabstand) als Sondergebiet Tierheim mit zusätzlichen baulichen Anlagen bebaut werden könnten. Gemäß Planungsziel ist eine bauliche Verlegung des derzeitigen Gebäudebestandes des Tierheimes in südliche Richtung einschließlich der Möglichkeit zur Erweiterung entsprechender Anlagen in diesen Bereich hinein sowie die Nutzung der sich innerhalb des Plangeltungsraumes befindlichen, südlich an die derzeitige Bebauung angrenzenden städtischen Freifläche als Auslauf angestrebt. Es ist somit davon auszugehen, dass von der ca. 4000 m² großen Fläche maximal nur ca. 2000 m² neu versiegelt werden könnten.

Innerhalb des Plangebietes ist von großen Grundwasserflurabständen auszugehen. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Als nächstes Oberflächengewässer befindet sich in ca. 400 m Entfernung zum Plangebiet der Elbe-Lübeck-Kanal.

Das im Bereich der baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Altlastenverdachte bestehen nicht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Das geplante Vorhaben besitzt für das Schutzgut Boden bau- und betriebsbedingt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Durch die Realisierung baulicher Anlagen in Richtung Süden kommt es in derzeit unversiegelten Bereichen zu Versiegelungen und Überbauungen, die zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen führen. Hinzu treten dadurch ein erhöhter Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers, eine Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen und eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Während der Bauphase werden v. g. Effekte temporär z. B. durch die Schaffung von Bautrassen und Zwischenlagerflächen verstärkt.

Beim Schutzgut Boden sind durch die vorliegende Planung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Auswirkungen der Beeinträchtigungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs sind vor dem beschriebenen Hintergrund und der damit verbundenen geringen Zunahme der Flächenversiegelung in diesem Bereich unerheblich.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser kann man jedoch nicht davon ausgehen, dass es zu einer derartigen Erhöhung der Oberflächenversiegelung kommt, die zu einer wesentlichen Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung führen und sich auf die Grundwassersituation auswirken könnte.

Insgesamt werden aber erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

6.3.1.2 Schutzgut Luft und Klima

Ausgangssituation

In den Karten des Umwelt-Bundesamtes (Internetkartendienst) finden sich für das Plangebiet folgende Angaben zur Luftschadstoffsituation bezüglich Stickstoffdioxid (Ausstoß insbesondere durch Kraftwerke, Heizungen und Autos) und Feinstaub:

- Mittlere Feinstaub-Belastung PM₁₀ im Jahr 2016
(Jahresmittelwert) 10 µg/m³
- Zahl der Überschreitungen des Feinstaubes PM₁₀
Tagesmittelwert von 50 µg/m³ im Jahr 2016 0 – 7 Tage
- Mittlere Stickstoffdioxid (NO₂)-Belastung im Jahr 2016 10 µg/m³

Die Grenzwerte gemäß 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftschadstoffqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) liegen zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Feinstaub PM₁₀ bei 40 µg/m³ und für NO₂ bei 40µg/m³. Das Plangebiet unterliegt damit keiner besonderen Schadstoffbelastung.

Das Plangebiet befindet sich westlich angrenzend an ein Industrie- bzw. Gewerbegebiet mit einem entsprechend hohen Versiegelungsgrad. Das Gebiet liegt in erhöhter Lage mit Abfall in Richtung Westen zum Elbe-Lübeck-Kanal. Die westlich und südlich an den bereits als Tierheim genutzten Bereich anschließenden un bebauten Flächen sind hier durch stärkeren Gehölzaufwuchs geprägt. In südliche Richtung schließt darüber hinaus in einiger Entfernung eine größere Waldfläche an. Hinsichtlich des lokalen Kleinklimas wirken sich die angrenzenden bebauten Flächen des Industrie- bzw. Gewerbegebietes durch die schnellere Verdunstung und die Wärmespeicherung der Gebäude und Asphaltdecken in einem geringfügigen und lokal begrenzten Anstieg der Durchschnittstemperatur aus. Die an das bestehende Tierheim angrenzenden, sich in gleicher Höhenlage befindlichen, vegetationsgeprägten Flächen sorgen jedoch für ein ausgeglichenes Mikroklima mit ständiger Neuerzeugung von Frisch- und Kaltluft.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und dadurch, dass durch die vorliegende Planung nur eine relativ geringe Neuversiegelung vorbereitet wird, ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden voraussichtlich nicht entstehen.



6.3.1.3 Schutzgut Pflanzen (Arten und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Der Plangeltungsbereich wird im Norden getrennt durch einen wassergebundenen Weg durch ein gewerblich genutztes Grundstück, im Osten ebenfalls durch gewerblich genutzte Grundstücke, im Süden durch ein Waldgebiet sowie im Westen durch das Gelände des Hundevereins begrenzt.

Der nördliche Teil des Plangebiets ist derzeit durch den Gebäudekomplex des Tierheimes geprägt. Südlich daran anschließend befindet sich eine Freifläche mit stellenweise Gehölzaufwuchs (Ruderalflur).

Es liegt eine Bestands- bzw. Biotoptypenkartierung für den Geltungsbereich (Anlage 1: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich des Rudolf-Diesel-Weges, südlich der Bebauung des Zeppelinweges und östlich der Bahnlinie für den Bereich des Tierheimes und der südlich daran anschließenden Fläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 07.06.2018; M 1 : 1000) vor.

Seltene oder geschützte Pflanzen sind nicht vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Die Flächen besitzen im Hinblick auf die Bewertung von Biotopen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz besitzen hier die sich innerhalb des Waldabstandes befindlichen Flächen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Hinsichtlich der kartierten geschützten Einzelbäume besteht eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Baubedingt könnte es zu Schädigungen dieser durch den Betrieb der Baustelle, z. B. den Baustellenverkehr kommen. Sollte eine betriebsbedingte Fällung dieser unumgänglich sein, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

6.3.1.4 Schutzgut Tiere (Arten und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Für das Plangebiet liegt eine gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Planung auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse vor (Anlage 2: Potenzialabschätzung (Fledermäuse, Brutvögel, Haselmaus) 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln; Dipl.-Biol. Nora Wuttke; Juni 2018).

Die Potenzialanalyse bezieht sich hierbei auf v. g. Tiergruppen bzw. Tierart, da artenschutzrechtlich betrachtet die anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Die Flächen des Plangebietes besitzen keine hohe faunistische Bedeutung im Hinblick auf die Möglichkeit des Entstehens von Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG.

Während der Bauphase kann es durch Lärmentwicklungen zu Störungen der Tierwelt kommen, die jedoch nicht als erheblich beurteilt werden können. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich beim Schutzgut Tiere bau- und betriebsbedingt nicht.



Artenschutzrechtlich ist bei Realisierung von Vorhaben im Plangebiet das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) möglich.

6.3.1.5 Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft handelt es sich gemäß Landschaftsplan der Stadt Mölln im Bereich des Plangebietes um einen strukturreichen und vielfältigen Landschaftsausschnitt mit landschaftstypischer Naturraumausstattung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich bau- und nutzungsbedingt. Die Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes - baubedingt durch erforderliche Baufahrzeuge und -maschinen sowie nutzungsbedingt durch die Errichtung entsprechender Gebäude sowie Nutzung der Flächen. Durch die vorliegende Planänderung könnten daher erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

6.3.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere auch die Biologische Vielfalt (Biodiversität) zu berücksichtigen. Darunter versteht man die Artenvielfalt, die Genvielfalt innerhalb einer Art und die Lebensraumvielfalt.

Zur Arten- und Lebensraumvielfalt bestehen gewisse methodische Ansätze, die jedoch weiterer Grundlagenforschung bedürfen. Hinsichtlich der Bestimmung der Genvielfalt fehlen entsprechende Methoden und Daten derzeit ganz.

Ausgangssituation

Im vorliegenden Fall sollte man unter Berücksichtigung der das Plangebiet umfassenden Biotoptypen (Anlage 1: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich des Rudolf-Diesel-Weges, südlich der Bebauung des Zeppelinweges und östlich der Bahnlinie für den Bereich des Tierheimes und der südlich daran anschließenden Fläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 07.06.2018; M 1 : 1000) sowie der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (Anlage 2: Potenzialabschätzung (Fledermäuse, Brutvögel, Haselmaus) 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln; Dipl.-Biol. Nora Wuttke; Juni 2018) eher von einer geringen biologischen Vielfalt sprechen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethode gemäß § 3 (4) Satz 3 BauGB sind im vorliegenden Fall keine konkreten Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.



6.3.1.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von belastenden Immissionen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Ausgangssituation

Immissionsschutz

Für den Teilaspekt Gesundheit sind insbesondere Lärmbelastungen aus dem umliegenden Straßennetz sowie den Gewerbebetrieben heranzuziehen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Einflussbereiches planungsrelevanter Lärmimmissionen.

Bei dem angrenzenden, von den Lärmimmissionen des Tierheimes betroffenen Bereich handelt es sich um planerisch festgesetzte Industrie- sowie Gewerbegebiete, die hinsichtlich der Orientierungswerte der TA Lärm eine geringe Empfindlichkeit besitzen. Das Gelände fällt in südliche Richtung relativ stark ab, so dass bei einer Verlagerung der Tierheimnutzung in diesen Bereich hinein aufgrund der Geländegestaltung außerdem mit einer Reduzierung der lärmtechnischen Immissionen gerechnet werden kann.

Auf der Grundlage eines inzwischen vorliegenden Bebauungskonzeptes wird auf Vorhabenebene eine Lärmprognose erstellt, in der bei Bedarf auch erforderliche Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. die Anordnung und Ausrichtung der baulichen Anlagen, erarbeitet werden.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Beim Plangebiet handelt es sich um einen strukturreichen und vielfältigen Landschaftsausschnitt mit landschaftstypischer Naturraumausstattung, was eine gewisse Eignung als Naherholungsraum mit sich bringt. Ausgewiesene Erholungswege sind hier jedoch nicht vorhanden. Das Gebiet grenzt unmittelbar westlich an ein größeres Industrie- bzw. Gewerbegebiet. Es fehlt damit die für eine besondere Freizeit- und Naherholungsnutzung erforderliche Nähe zu vorhandener Wohnbebauung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Eine Änderung der bestehenden Immissionssituation wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung, die eine geringfügige Verlagerung und Erweiterung des bestehenden Tierheimes mit sich bringen kann, nicht vorbereitet. Ebenfalls sind keine relevanten Veränderungen der durch das Tierheim ausgelöste Emissionen geplant.

Bezüglich Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Auch während der Bauphase ist aufgrund der räumlichen Lage des Gebietes nicht mit dem Auftreten entsprechend ausgelöster erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen.

Durch die vorliegende Planung werden keine Veränderungen vorbereitet, die erheblichen Einfluss auf die bestehende Freizeit- und Erholungsfunktion des Gebietes haben.

6.3.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.



Ausgangssituation

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung Auswirkungen (Prognose)

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

6.3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß § 1 (6) Nr. 7 a – d BauGB

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter diesen zu betrachten.

| Schutzgut | Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern |
|----------------------------|--|
| Boden | <ul style="list-style-type: none">- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen- Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)- Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)- anthropogene Vorbelastung (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung) |
| Grundwasser | <ul style="list-style-type: none">- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren- Anthropogene Vorbelastung des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag durch gärtnerische Nutzung) |
| Klima / Luft | <ul style="list-style-type: none">- hier aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten |
| Pflanzen | <ul style="list-style-type: none">- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand)- Bestandteil / Strukturelement des Landschaftsbildes- anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen / Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen) |
| Tiere | <ul style="list-style-type: none">- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt)- anthropogene Vorbelastung von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung) |
| Landschaft/ Kulturgüter | <ul style="list-style-type: none">- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation / Nutzung- Grundlage für die Erholung des Menschen |



| | |
|--|--|
| | - anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraums (Überformung) |
|--|--|

Bei der Betrachtung von Wirkungszusammenhängen ist besonders zu berücksichtigen, dass der Mensch am Ende der meisten Wirkungsketten steht. Dies macht deutlich, dass der Schutz von Umwelt und Natur nicht nur dem Selbstzweck dient, sondern ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen ist.

Im vorliegenden Fall sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, nicht zu erwarten.

6.3.1.10 Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

In Ableitung des Artikels 9 der Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) besagt § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in der v. g. Rechtsverordnung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Dieser Belang wurde als Abwägungsbelaug in die Bauleitplanung übernommen.

Veränderungen hinsichtlich der das Plangebiet betreffenden bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Gebietsüberplanung voraussichtlich nicht resultieren.

6.3.1.11 Auswirkungen durch Abfälle, Abwässern, eingesetzte Techniken und Stoffe

Da derzeit keine konkreten Planungen für einen Abriss bzw. Teilabbriss von Gebäuden sowie für Neubauten des bestehenden Tierheimes vorliegen, können baubedingte Umweltauswirkungen hinsichtlich entstehender Abfälle und Abwässer sowie eingesetzter Techniken und Stoffe auf dieser Planungsebene nicht beurteilt werden.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ergeben sich hier gegenüber der bestehenden Situation keine Änderungen, die erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Für bauliche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt werden.

6.3.1.12 Berücksichtigung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Energienutzung

Bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energien und der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien weist der bauliche Bestand defizitäre und alte Standards auf.

Da derzeit noch keine projektbezogenen Pläne für eine Verlagerung bzw. Erweiterung des Tierheimes bestehen, muss eine entsprechende Berücksichtigung auf die Vorhabenebene verlagert werden.

6.3.1.13 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Aufgrund der Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet Tierheim sowie seiner Außenbereichslage gem. § 35 BauGB ist gewährleistet, dass keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 (5a) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen, entstehen können. Es besteht daher auch keine Möglichkeit, dass aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ein Störfall im Sinne des § 2 Nr. 8 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können.

Vor diesem Hintergrund werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung durch die im Plangebiet zulässigen Vorhaben keine besonderen Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen vorbereitet. Damit verbunden können sich auch keine entsprechenden Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7a – d und i BauGB ergeben. Damit ist auch die Aufnahme von störfallbezogenen Regelungen nicht erforderlich.

Darüber hinaus gehend muss berücksichtigt werden, ob es innerhalb oder in der Nähe des Plangebietes Anlagenstandorte gibt, zu denen gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie in Verbindung mit § 50 BImSchG ein angemessener Abstand einzuhalten ist. Ein entsprechender Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe des Plangebietes.

6.3.1.14 Auswirkungen durch Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiet

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung eventuell bestehender Umweltprobleme bzgl. von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

6.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Der derzeit durch das Tierheim genutzte Bereich würde voraussichtlich weiterhin mit allen räumlichen und baulichen Schwierigkeiten entsprechend genutzt werden. Die sich südlich daran anschließenden Flächen blieben weiterhin der Sukzession überlassen und würden sich mittelfristig zu einem Pionierwald entwickeln.

Bei Realisierung der hier eingetragenen Trasse der Umgehungsstraße müssten Teile des Tierheimes abgerissen werden, eine Verlagerung der für den Betrieb des Tierheimes erforderlichen baulichen Anlagen in südliche Richtung einschließlich der darüber hinaus in Verbindung mit dem Tierheim stehenden derzeit geplanten Nutzungen wäre planerisch problematisch und vor dem Hintergrund finanziell auch nicht realisierbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung können der Standort des Tierheimes nicht gesichert und erforderliche Erweiterungen nicht umgesetzt werden.

6.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase einschl. ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen



sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

6.3.3.1 Schutzgut Boden und Wasser, Fläche (Flächenverbrauch)

Die Betriebsphase betreffend ergeben sich folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen von Stellplätzen, Geh- und Fahrflächen, so dass das Niederschlagswasser vollständig auf diesen Flächen versickern kann
- Verwendung einer Dachbegrünung zur Retention von Niederschlägen, Abflussverzögerung sowie Reinigung des Niederschlagswassers
- Keine Verwendung von schädlichen Metalldächern zum Schutz des Niederschlagswassers vor Schadstoffeinträgen

Im Rahmen der Baudurchführung sind folgende vermeidende und minimierende Maßnahmen umzusetzen:

- Erhalt und Schutz des Mutterbodens während der Bauphase gemäß § 202 BauGB
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden
- Beseitigung und Verdichtung im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich verdichteter bzw. versiegelter Böden

Bei Inanspruchnahme der Flächen des Geltungsbereiches entsteht für die Standorte der baulichen Anlagen u. a. zu versiegelnder Flächen ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zur Genehmigungsplanung zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt. Die erforderliche Ersatzfläche kann voraussichtlich auf das Ökokonto – Auf der Heide – der Stadt Mölln angerechnet werden.

6.3.3.2 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Die Flächen des Plangebietes, die innerhalb des Waldabstandes von 30 m liegen, sollen naturnah und extensiv entwickelt werden. Entsprechende Maßnahmen werden auf Vorhabenebene erarbeitet.

Die kartierten geschützten Bäume (Anlage 1: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich des Rudolf-Diesel-Weges, südlich der Bebauung des Zeppelinweges und östlich der Bahnlinie für den Bereich des Tierheimes und der südlich daran anschließenden Fläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 07.06.2018; M 1 : 1000) sind soweit möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Sollte eine Fällung unumgänglich sein, sind entsprechende Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung vorzunehmen.



Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen oder Schädigungen von zu erhaltenden Gehölzen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu ergreifen.

6.3.3.3 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Folgende, den Plangeltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung betreffende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:

Bei Abriss der vorhandenen Gebäude ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Vogelarten und von Fledermäusen möglich. Außerdem ist das Verletzen oder Töten einzelner Tiere im Rahmen der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen. Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG sind die Gebäude rechtzeitig vor Beginn entsprechender Baumaßnahmen von einer geeigneten Fachperson auf Brutvögel der Gebäude und auf Haus bewohnende Fledermausarten zu untersuchen.

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG ist bei Umsetzung der Planung Folgendes zu beachten:

- Die Fällung von Bäumen ist zwischen dem 01.12. und 28./29.02 durchzuführen (Fledermausschutz).
- Die Beseitigung sonstiger Gehölze (Sträucher, Jungwuchs) ist zwischen dem 01.10. und 28./29.02. vorzunehmen (Vogelschutz).

Von den Zeiträumen kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung und Negativnachweis gesichert ist, dass Spalten (Fledermäuse) oder Nester (Vögel) nicht besetzt sind.

Hinsichtlich des potenziellen Vorkommens von Haselmäusen im südlichen Bereich des Plangebietes, d. h. Waldabstand, sollten Gehölze nur zwischen November und Ende Februar gefällt werden. Die Stubben müssen jedoch stehen gelassen werden. Diese dürfen erst ab Ende April / Anfang Mai entfernt werden. Während der Winterschlafzeit dürfen zum Schutz der während des Winters am Boden befindliche Haselmäuse keine schweren Maschinen zum Einsatz kommen, bzw. der Waldbereich und die anliegenden Knicks dürfen nicht mit schweren Maschinen befahren werden.

Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

6.3.3.4 Schutzgut Landschaft

Die Betriebsphase betreffend ergeben sich folgende Maßnahmen zur Minimierung:

- Errichtung neuer baulicher Anlagen im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Bebauung
- der Kuppenlage angepasste Höhenentwicklung der baulichen Anlagen durch eine eingeschossige Bauweise ohne Dachgeschoss
- Wahl der zu verwendenden Farben und Materialien bei der Fassadengestaltung, so dass ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft geschaffen wird; Verwendung einer Dachbegrünung

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Landschaft müssen aufgrund des derzeit fehlenden detaillierten Projektbezuges im Rahmen des auf Vorhabenebene zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplanes erarbeitet werden.



6.3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei einer alternativen Standortsuche innerhalb des Stadtgebietes kommen unter Berücksichtigung der durch das Tierheim verursachten Immissionen für die Umgebung nur die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Flächen dargestellten Bereiche in Betracht.

Für den Betrieb des Tierheimes besteht darüber hinaus ein Flächenbedarf, der sowohl die Fläche der derzeitigen baulichen Anlagen einschließlich späterer Erweiterungen als auch über den Bestand hinausgehende Auslauflächen umfasst.

Die v. g. Kriterien erfüllende, entsprechend ungenutzte Flächen sind aktuell jedoch im Möllner Stadtgebiet nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar. Die gewerbliche Entwicklung der Stadt stellt sich derart einschränkt dar, dass es seitens der Stadt bereits Bestrebungen (29. Flächennutzungsplanänderung) gibt, neue Flächen für die Ansiedlung gewerblicher Betriebe vorzubereiten.

Da im Flächennutzungsplan gewerblich dargestellte Flächen nicht zur Verfügung stehen, kommen bei der weiteren Standortsuche nur Bereiche in Betracht, die nicht als Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

Der jetzige Standort liegt unmittelbar an ein größeres Industriegebiet angrenzend. Eine Wohnbebauung befindet sich erst in einiger Entfernung (Luftlinie ca. 400 m) östlich des Grambeker Weges zu diesem.

Die geplante Umgehungsstraße verläuft möglicherweise auch in diesem Bereich so, dass hier mehrere raumbelastende Nutzungen gebündelt werden können und so unbelastete Räume weiterhin unberührt bleiben.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Wahl des ohnehin schon durch die v. g. Nutzungen (Tierheim, angrenzendes Industrie- und Gewerbegebiet) vorbelasteten Raumes die sinnvollste, um die Entstehung erheblicher Beeinträchtigungen zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten.

6.4 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

6.4.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten bzw. bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Sie entsprechen gemäß § 2 (4) Satz 3 BauGB dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Ebenso liegen die für die Umweltprüfung auf der Ebene einer Flächennutzungsplanänderung erforderlichen Erkenntnisse vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der vorliegenden Planung in angemessener Weise verlangt werden können.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenlage war ausreichend.

6.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen keine Bedeutung. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine Flächennutzungsplanänderung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, die unmittelbare Wirkung nach außen entfaltet. Der Überwachungsmechanismus der nachgeordneten Planungsebene des Bebauungsplanes greift hier nicht, so dass an dieser Stelle bereits wie gemäß einer Bebauungsplanaufstellung wie im Folgenden beschrieben verfahren werden muss:



Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Zum einen handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, die auf im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen gutachterlichen Prognoseentscheidungen beruhen.

Zum anderen können sich aus dem fehlenden Vollzug einzelner Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanes erhebliche Umweltauswirkungen ergeben. Hier handelt es sich insbesondere um die Umsetzung von grünplanerischen Maßnahmen sowie naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes unterrichten gemäß § 4 (3) BauGB die Behörden die Kommunen, wenn nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

6.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die in der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Daraus können erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen entwickelt werden.

Erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen werden hier für das Schutzgut Boden und Wasser, das Schutzgut Pflanzen (Arten und Lebensgemeinschaft) sowie das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Dem Entstehen erheblicher Umweltauswirkungen für die v. g. Schutzgüter kann durch entsprechende auf Vorhabenebene zu ermittelnde Maßnahmen im Rahmen des zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplanes entgegengewirkt werden. Es müssen daher neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht erforderlich, sofern die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

6.4.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Neben den unter 6.2 genannten Fachplanungen wurden für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen weiterhin folgende Quellen herangezogen:

- Anlage 1: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich des Rudolf-Diesel-Weges, südlich der Bebauung des Zeppelinweges und östlich der Bahnlinie für den Bereich des Tierheimes und der südlich daran anschließenden Fläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 07.06.2018; M 1 : 1000
- Anlage 2: Potenzialabschätzung (Fledermäuse, Brutvögel, Haselmaus) 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln; Dipl.-Biol. Nora Wuttke; Juni 2018
- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung; im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO); Januar 2009



- Interaktive Karten des Umwelt-Bundesamtes zur Luftqualität 2015; Stand Dezember 2016
- Digitaler Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein; Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- Unterlagen zum Fachkongress von BfN und difu zur Biodiversität – Planungskonzepte für die kommunale Praxis -; 2008
- Informationsplattform zur biologischen Vielfalt des Bundesamtes für Naturschutz

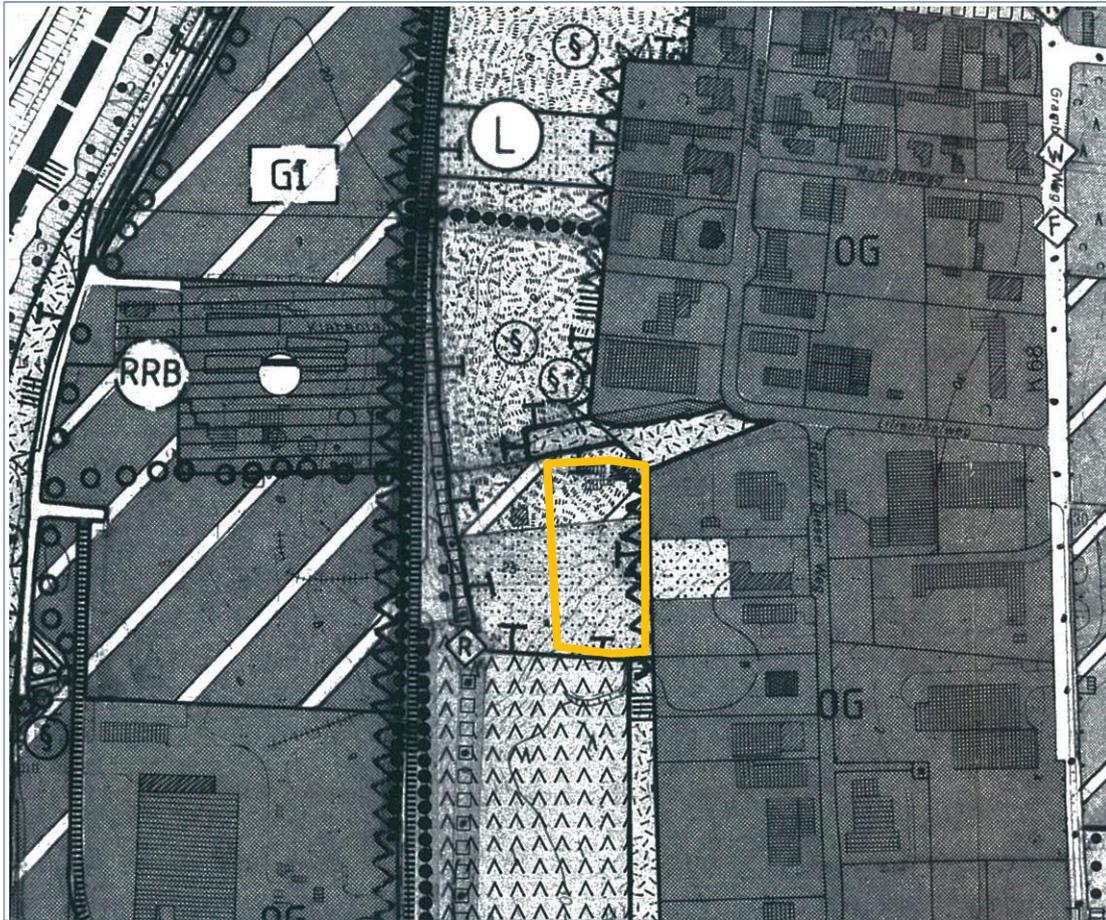
7 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

7.1 Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 26. Flächennutzungsplanänderung von den Vorgaben des Landschaftsplanes

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weicht der Landschaftsplan der Stadt Mölln von den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ab. Grundlagen für die für die landschaftsplanerische Stellungnahme erforderliche Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf die geplante Nutzungsausweisung sind der Landschaftsplan sowie aus einer Ortsbesichtigung gewonnene Informationen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des schützenswerten Geotopes „Bachtal der Stecknitz – Delvenau mit Nebentälern (Elbe-Lübeck-Kanal). Der im Jahr 2002 festgestellte Landschaftsplan (Entwicklung) der Stadt Mölln weist den nördlichen, zurzeit überwiegend durch den Gebäudekomplex des Tierheimes bestandenen Bereich des Plangebietes als geplante(n) Heide, Magerrasen / Brache trockener, nährstoffarmer Standorte aus. Der sich südlich daran anschließende Teil bis zum Wald ist als bestehendes Grünland gekennzeichnet. Die gesamte Fläche ist Teil einer geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die gleichzeitig Eignungsfläche für den überörtlichen Biotopverbund ist. Entlang der östlichen Grenze ist eine Gehölzpflanzung vorgesehen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weicht damit von den Inhalten des Landschaftsplanes ab.



Ausschnitt festgestellter Landschaftsplan der Stadt Mölln (M 1 : 5000), 2002

Nach Angaben des Landschaftsplanes prägen Sande eiszeitlicher Bildung (höhergelegene Flächen der Sander; Teil des Stecknitz-Delvenau-Schmelzwassertals) in Form von Braunerden den Boden im Bereich der Abweichung. Es ist zu berücksichtigen, dass sich im nördlichen Teil die Bodenfunktionen durch die Nutzung des Gebietes bereits eingeschränkt darstellen. Sie sind insgesamt als niedrig bis mittel einzustufen. (Schutzgut Boden)
Oberflächengewässer sind im und am Gebiet nicht vorhanden. Durch den hohen Sandanteil besitzen die Böden eine hohe Versickerungsleistung, die jedoch aufgrund großer bestehender Grundwasserflurabstände nicht zu einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen führt. (Schutzgut Wasser)

Ein Wiesen- bzw. Waldklima prägt im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft das Gebiet der Abweichung. Durch die vorhandenen Grünstrukturen besitzt der Raum eine mittlere geländeklimatische Bedeutung.

Der Planbereich umfasst ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird den Grünstrukturen eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Dem Schutzgut Landschaftsbild wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Es handelt sich um ein relativ strukturreiches Gebiet mit angrenzender Waldnutzung. Die Umgebung ist aufgrund der Lage im Bereich eines schützenswerten Geotopes vergleichsweise bewegt.

Die Standortsicherung für das bestehende Tierheim betrifft damit einen hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter sowie der Flächen (Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) einen weniger bedeutsamen Standort. Bei den Grünstrukturelementen bezüglich des



Artenschutz sowie des Schutzgutes Landschaftsbild handelt es sich jedoch um einen bedeutsamen Standort. Die Empfindlichkeiten sind entsprechend einzuschätzen.

Die geplante Umgehungsstraße verläuft möglicherweise auch in diesem Bereich, so dass hier mehrere raumbelastende Nutzungen gebündelt werden können und so unbelastete Räume weiterhin unberührt bleiben.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Wahl des ohnehin schon durch die bestehenden Nutzungen vorbelasteten Raumes die sinnvollste, um die Entstehung über das jetzige Maß hinausgehender Beeinträchtigungen zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter Erarbeitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auf Vorhabenebene gegen die Abweichung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln vom Landschaftsplan keine Bedenken.

7.2 Eingriffsregelung

Beim vorliegenden Plangebiet handelt es sich um Flächen des Außenbereiches gem. § 35 BauGB. Bei Vorhaben im Außenbereich sind grundsätzlich die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt. Gem. der hier anzuwendenden §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 8 LNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt hier auf Vorhabenebene in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Aufgrund von baulichen Veränderungen entstehende Kompensationserfordernisse können, sofern sie nicht innerhalb des Plangebietes und damit in unmittelbarer Eingriffsnähe umgesetzt werden können, durch Anrechnung auf das städtische Ökokonto ausgeglichen werden.

8 ARTENSCHUTZ

Für das Plangebiet liegt eine gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Planung auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse vor (Anlage 2: Potenzialabschätzung (Fledermäuse, Brutvögel, Haselmaus) 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln; Dipl.-Biol. Nora Wuttke; Juni 2018). Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Umweltbericht unter 6.3.1.4 und 6.3.3.3 zu entnehmen. Bei Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ist bei Realisierung von Vorhaben im Plangebiet nicht vom Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) auszugehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.



9 WALD

Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Gem. § 24 (1) LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Der Wald ist als nicht unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen, so dass unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 eine Unterschreitung des 30 m Waldabstandes nach § 24 Landeswaldgesetz nicht zulässig ist. Der im Planentwurf ausgewiesene 30 m Waldabstand ist dementsprechend vollumfänglich einzuhalten. Einer Waldentwicklung im Abstandsbereich ist zur Beibehaltung des Sicherheitsabstandes dauerhaft entgegen zu wirken. Der Waldabstand ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

10 IMMISSIONSSCHUTZ

Die entsprechenden Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen (siehe unter 6.3.1.7).

11 DENKMALSCHUTZ

Gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Das Grundstück ist durch den Zeppelinweg erschlossen.

Die Ver- und Entsorgung ist über das bestehende Versorgungsnetz gesichert.

Bei einer Ergänzung bzw. langfristigen Verschiebung der Bebauung in südliche Richtung wird aufgrund des in diese Richtung abfallenden Geländes voraussichtlich die Einrichtung einer Pumpstation erforderlich werden.

Ein Gasanschluss besteht nicht.



13 BESCHLUSS

Die Stadtvertretung hat die 26. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Mölln am 20.06.2019 beschlossen. Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln wurde am 20.06.2019 gebilligt.

Mölln, den 21.06.2019

Siegel

gez. Wiegels
Bürgermeister

ANLAGEN

Anlage 1:

26. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich des Rudolf-Diesel-Weges, südlich der Bebauung des Zeppelinweges und östlich der Bahnlinie für den Bereich des Tierheimes und der südlich daran anschließenden Fläche; Karte BESTAND / BIOTOPTYPENKARTIERUNG; FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung; 07.06.2018; M 1 : 1000

Anlage 2:

Potenzialabschätzung (Fledermäuse, Brutvögel, Haselmaus) 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln; Dipl.-Biol. Nora Wuttke; Juni 2018